

## **Benutzungsordnung für das Kreisarchiv des Altmarkkreises Salzwedel**

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 des Landesarchivgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 (GVBl. S. 190) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 28. 10. 2002 nachstehende Benutzungsordnung für das Kreisarchiv des Altmarkkreises Salzwedel.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel unterhält das Kreisarchiv als öffentliche Einrichtung. Das Kreisarchiv ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung öffentlich zugänglich.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Kreisarchiv des Altmarkkreises Salzwedel erfasst, bewertet, erschließt, verwaltet, pflegt und wertet archivwürdige Unterlagen, die bei dem Altmarkkreis Salzwedel entstehen, aus.

(2) Darüber hinaus werden dokumentarische Materialien und Unterlagen, die zur Ergänzung des Archivgutes dienen und für die Geschichte oder Gegenwart bedeutsam sind, gesammelt. Dazu kann auch Archivgut anderer Herkunft angenommen werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Das Kreisarchiv kann andere Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, wenn daran ein kommunales Interesse besteht.

### **§ 3 Benutzungsberechtigung**

(1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, das im Kreisarchiv des Altmarkkreises Salzwedel verwahrte Archivgut nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Benutzungsordnung zu benutzen, wenn der Nutzung nicht Einschränkungs- oder Versagungsgründe entgegen stehen.

(2) Als Benutzung gelten,

1. die Einsichtnahme in das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut
2. schriftliche und mündliche Auskünfte und die Beratung durch das Archivpersonal ,
3. die Bereitstellung von Kopien

(3) Die Benutzung des Kreisarchivs kann eingeschränkt werden, wenn

1. dadurch der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Länder oder dem Altmarkkreis Salzwedel Schaden zugefügt wird
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt bzw. die im Landesarchivgesetz festgelegten Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind
3. schutzwürdige Belange Dritter einer Benutzung entgegenstehen
4. der Erhaltungs- und Ordnungszustand des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgutes eine Benutzung nicht zulässt
5. das Archivgut aus dienstlichen oder anderweitigen Gründen nicht verfügbar ist
6. der Zweck der Benutzung durch andere Unterlagen erreicht werden kann
7. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter missachtet
8. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern sowie abgebenden Stellen dem entgegenstehen
9. gegen die Benutzungs- oder die Verwaltungskostensatzung verstoßen wird

#### **§ 4**

##### **Art der Benutzung**

(1) Das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut ist grundsätzlich nicht entleihbar und kann nur in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs benutzt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann Archiv- und Sammlungsgut an andere hauptamtlich geleitete Archive oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Grundlage dafür ist ein Leihvertrag.

#### **§ 5**

##### **Benutzungserlaubnis**

(1) Die Benutzung des Kreisarchivs ist auf Antrag möglich.

(2) Die Benutzungserlaubnis gilt für den im Benutzungsantrag angegebenen Benutzungszweck und die dazu erforderlichen Archivbestände für das laufende Kalenderjahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszwecks ist ein neuer Antrag zu stellen.

(3) Wünscht ein Benutzer andere Personen zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen, ist von diesen ebenfalls ein Benutzungsantrag zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(5) Bei der Benutzung von Bauakten hat der Benutzer sein berechtigtes Interesse an der Benutzung durch einen schriftlichen Eigentumsnachweis glaubhaft zu machen. Der Nachweis ist in Form eines Grundbuchauszuges, eines Kaufvertrages oder Erbscheins beizubringen, der in Kopie dem Benutzungsantrag beizufügen ist.

(6) Bei der Nutzung von Bauakten durch Dritte ist zusätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorzulegen.

## § 6

### **Benutzung in den Diensträumen des Kreisarchivs**

- (1) Das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut kann nur in den Diensträumen des Kreisarchivs während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder behindert werden.
- (3) Technische Hilfsmittel wie Computer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte oder Kameras dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden. Scanner dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Der Umfang des vorzulegenden Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgutes kann zeitlich begrenzt werden.
- (5) Der Benutzer trägt nach Empfang des Archiv- oder Sammlungsgutes leserlich das Datum der Benutzung und seinen Namen in das Benutzerblatt ein.  
Das Benutzerblatt befindet sich in dem Archiv- und Sammlungsgut. Die Eintragung ist in jedem Fall vorzunehmen und unabhängig davon, ob das Archiv- oder Sammlungsgut Material zum Thema enthält oder nicht.
- (6) Das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut ist spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit den Mitarbeitern des Archivs zurückzugeben.
- (7) Das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln, insbesondere ist es nicht gestattet
  1. auf dem Archiv- und Sammlungsgut Bemerkungen, Zeichen oder Notizen anzubringen
  2. darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu benutzen oder verblasste Stellen nachzuziehen
  3. Blätter, Siegel, Umschläge, Briefmarken und dergleichen zu entfernen
- (8) Werden Schäden am Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut festgestellt, ist dies umgehend den Mitarbeitern des Archivs mitzuteilen.
- (9) Für die Beseitigung von ihm verursachter Schäden hat der Benutzer die Kosten zu tragen.
- (10) Das Archivpersonal kann jederzeit den Verbleib von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut kontrollieren bzw. das Material zurückfordern, wenn dringende Gründe vorliegen.
- (11) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  1. Archivalien und Literatur im Original
  2. Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt oder
  3. Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden

## § 7

### **Veröffentlichungen**

- (1) Der Benutzer ist grundsätzlich berechtigt Aufzeichnungen aus dem benutzten Archiv- und Sammlungsgut anzufertigen. Die Veröffentlichung von Dokumenten des Kreisarchivs bedarf der Genehmigung.

(2) In jedem Fall sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und das Urheberrecht strikt zu beachten.

(3) Bei der Veröffentlichung von Archivadokumenten sind der Herkunftsort *Kreisarchiv* und die entsprechenden *Signaturen* anzugeben.

(4) Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Dokumenten des Archivs hergestellt wurden, schriftlich anzukündigen. Soweit möglich, sind Mitschnitte der Sendungen dem Kreisarchiv unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Benutzer hat dem Kreisarchiv unentgeltlich und unaufgefordert ein Exemplar jeder im Druck oder maschinenschriftlich vervielfältigten Arbeit, für die er Archiv- oder Sammlungsgut benutzt hat, zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Reproduktion**

(1) Reproduktionen von Archiv- und Sammlungsgut können auf schriftlichen Antrag gegen Gebühr hergestellt werden. Das Urheberrecht verbleibt in jedem Fall beim Kreisarchiv. Der Benutzer hat schriftlich zu erklären, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten durch ihn selbst vertreten werden.

(2) Die angefertigten Reproduktionen sind ausschließlich für den jeweiligen Benutzungszweck bestimmt. Ihre weitere Reproduktion, Vervielfältigung, Ausstellung, Publizierung oder Weitergabe an Dritte ist ohne Genehmigung des Kreisarchivs nicht statthaft.

(3) Bei der Verwendung der Reproduktion sind der Herkunftsort *Kreisarchiv* und die entsprechenden Signaturen anzugeben. Auf das Urheberrecht des Kreisarchivs Salzwedel ist zu verweisen.

## **§ 9 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzerzweckes keinen neuen Antrag stellt
2. § 6 Abs. 2 andere im Benutzerraum stört oder behindert
3. § 6 Abs. 3 technische Hilfsmittel wie Computer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte oder Kameras ohne Zustimmung oder Scanner verwendet
4. § 6 Abs. 5 Satz 1 nicht oder nicht leserlich das Benutzerblatt ausfüllt
5. § 6 Abs. 6 das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut nicht am Ende der täglichen Öffnungszeit zurückgibt
6. § 6 Abs. 7 das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut nicht sorgfältig behandelt
7. § 6 Abs. 8 Schäden am Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut nicht umgehend meldet
8. § 7 Abs. 1 Satz 2 Dokumente des Kreisarchivs ohne Genehmigung veröffentlicht
9. § 7 Abs. 3 bei der Veröffentlichung von Archivadokumenten den Herkunftsort und die Signaturen nicht angibt
10. § 7 Abs. 4 Satz 1 die Uraufführung nicht schriftlich mitteilt

11. § 7 Abs. 5 dem Kreisarchiv kein Exemplar zur Verfügung stellt
12. § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung Dokumente reproduziert
13. § 8 Abs. 2 Satz 2 Reproduktionen ohne Genehmigung weiter reproduziert, vervielfältigt, ausstellt, publiziert oder an Dritte weitergibt
14. § 8 Abs. 3 bei Verwendung von Reproduktionen nicht den Herkunftsort oder die Signatur benennt, oder nicht auf das Urheberrecht verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.500,- Euro** geahndet werden.

## **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Ausgefertigt am: 29. 10. 2002

**O s t e r m a n n**  
**Landrat**